



Liestal, 23.10.2015/SM/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **131**

Vorstoss Nr. **2015-360**

Titel: Parlamentarische Initiative Oskar Kämpfer, SVP-Fraktion: Wahl der Staatsanwaltschaftsleitung durch den Landrat

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Mit seiner Parlamentarischen Initiative möchte Oskar Kämpfer einerseits bei der Wahl des ersten Staatsanwaltes oder der Ersten Staatsanwältin sowie der Leitenden Staatsanwältinnen und der Leitenden Staatsanwälte den Landrat von der heute in §10 Abs. 1 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung ([EG StPO, SGS 250](#)) geregelten Bindung des Landrates an die Vorschläge des Regierungsrates entbinden und neu ein qualifiziertes Mehr (mindestens 50% der anwesenden Stimmen) für diese Wahlen einführen.

Der Regierungsrat befürwortet weiterhin die Wahl des Ersten Staatsanwaltes / der Ersten Staatsanwältin sowie der Leitenden Staatsanwälte / Staatsanwältinnen durch den Landrat, da dies dem obersten Kader der Staatsanwaltschaft eine hohe Legitimation verleiht. Der Regierungsrat lehnt jedoch die vorgeschlagenen Änderungen im Wahlverfahren ab. Die Staatsanwaltschaft gehört als Dienststelle der Sicherheitsdirektion zur kantonalen Verwaltung. Der Regierungsrat übt gegenüber der Staatsanwaltschaft in administrativer, finanzieller und personeller Hinsicht die Aufsicht aus. Er ist somit für den ordentlichen Geschäftsbetrieb der Staatsanwaltschaft verantwortlich. Deshalb ist es richtig, dass der Regierungsrat massgebenden Einfluss auf die Anstellung der Führung der Staatsanwaltschaft in Form eines Vorschlagsrechts hat und der Landrat an die Wahlanträge der Regierung gebunden ist. Durch dieses Verfahren wird auch sichergestellt, dass die vom Gesetz verlangte Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft nicht durch das Wahlprozedere gefährdet werden kann, indem weder der Regierungsrat noch der Landrat von sich aus wählen oder entlassen kann.

Abgelehnt wird auch die beantragte Einführung des qualifizierten Mehrs: Weder für die Wahl der Gerichtspräsidien und der Richter und Richterinnen, noch für die Wahl des Chefs / der Chefin der Finanzkontrolle oder den / die Datenschutzbeauftragte besteht ein solches Erfordernis. Einzig für die Wahl des Ombudsmann und dessen Stellvertretung bedarf es der absoluten Mehrheit der Ratsmitglieder. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass für die Ersten Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt und für die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dieselben Anforderungen an das zu erzielende Mehr gelten sollen wie für die vom Landrat zu wählenden Mitglieder der Gerichte (Kantonsgesicht, Strafgericht, Jugendgericht, Steuer- und Enteignungsgericht).

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative.